



REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG **MÄRZ 2012**

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG

Mit einer revolvingen Lieferantenkreditdeckung sichert ein deutscher Exporteur, der einen Besteller in laufender Geschäftsbeziehung beliefert, Forderungen mit einer Kreditlaufzeit von maximal 24 Monaten ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die revolvingen Lieferantenkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall, insbesondere aufgrund

- ▶ der Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ der Insolvenz des Bestellers
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen
- ▶ der Beschlagnahme der Ware aufgrund politischer Umstände
- ▶ der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge politischer Maßnahmen

Die revolvingen Lieferantenkreditdeckung ist eine Deckung (siehe Produktinformation **LIEFERANTENKREDITDECKUNG**) auf revolvingen Basis. Mit ihr sichert ein deutscher Exporteur Forderungen gegen einen Besteller aus grenzüberschreitenden Liefer- oder Leistungsgeschäften mit einer **KREDITLAUFZEIT VON BIS ZU 12 MONATEN** (in Ausnahmefällen bis zu 24 Monaten) ab. Dazu zählen grundsätzlich auch Forderungen aus dem Verkauf von Waren ausländischen Ursprungs. Anlagen- und Bauleistungsgeschäfte eignen sich nicht für eine revolvingen Lieferantenkreditdeckung, selbst wenn liefer- und leistungsnahe Zahlungsbedingungen vereinbart sein sollten. Ebenso können keine Geschäfte gedeckt werden, bei denen das deutsche Unternehmen lediglich zur Finanzierung eingeschaltet wird.

Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Land haben, das nicht der EU oder der OECD angehört. Absicherbar sind jedoch auch Chile, Israel, Korea, Mexiko und die Türkei.

WER KANN EINE REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG ERHALTEN?

Die revolvingen Lieferantenkreditdeckung steht **JEDEM DEUTSCHEN EXPORTUNTERNEHMEN** zur Verfügung. Darüber hinaus können auch ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen, im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen eine revolvingen Lieferantenkreditdeckung erhalten.

MÜSSEN ALLE FORDERUNGEN GEGEN DEN AUSLÄNDISCHEN KÄUFER ABGESICHERT WERDEN?

Grundsätzlich müssen alle Forderungen gegen den ausländischen Käufer in die revolvingen Lieferantenkreditdeckung einbezogen werden, sofern sie den festgelegten Zahlungsbedingungen entsprechen (**ANDIENUNGSPFLICHT**). Hiervon ausgenommen sind Forderungen, die gegen ein Akkreditiv zahlbar sind. Auf Wunsch des Exporteurs können solche Forderungen jedoch – pro Vertragsperiode – in die revolvingen Lieferantenkreditdeckung einbezogen werden. Hierbei hat er zudem die Wahl, die Deckung für Forderungen, die durch Sichtakkreditive abgesichert sind, auf die politischen Risiken zu beschränken (**EINBEZIEHUNGSRECHT**). Der Exporteur kann somit den Umfang des Deckungsschutzes in einem gewissen Maße selbst bestimmen.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die revolvingen Lieferantenkreditdeckung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sie sich automatisch von Jahr zu Jahr.

Der Deckungsschutz für die einzelnen Forderungen beginnt mit der jeweiligen Versendung der Waren. Voraussetzung ist allerdings deren ordnungsgemäße Mitteilung im Rahmen einer monatlichen Umsatzmeldung. Dazu werden auf einem besonderen Formular alle Umsätze des Vormonats angegeben. Der Bund haftet für eine unter Deckungsschutz stehende Forderung, bis sie vollständig erfüllt ist. Die Fortsetzung der revolvingen Lieferantenkreditdeckung über das Vertragsjahr hinaus spielt dafür keine Rolle.

WAS KOSTET EINE REVOLVIERENDE LIEFERANTENKREDITDECKUNG?

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und der eigentlichen Prämie zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des vom Bund übernommenen Höchstbetrages (Limits). Die Prämie ist ein bestimmter Prozentsatz des zu deckenden Auftragswerts. Dieser Prämienatz orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit.



Im ersten Vertragsjahr zahlt der Exporteur eine so genannte Vorausprämie, welches nach dem übernommenen Limit berechnet wird. Diese Vorausprämie wird dann auf die jeweils für die einzelnen Versendungen ermittelte Prämie angerechnet. Es fällt keine Versicherungssteuer an. Weitere Informationen enthält das [VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE](#).

KANN DIE DECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der revolvingierenden Lieferantenkreditdeckung ergebenden Ansprüche können – zusammen mit der Exportforderung – zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute sowie an Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen 2 Monaten aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines Monats.

Der Exporteur wird mit einem [SELBSTBEHALT](#) am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für die politischen Risiken bei 5 %, für alle übrigen Risiken bei 15 %, kann jedoch befristet bis Ende 2013 unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung einer Zusatzprämie auf 5 % reduziert werden.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [EULER HERMES DEUTSCHLAND AG](#). Für Erstinformationen sowie vertiefende Fragen steht neben den zahlreichen Außenstellen auch die Hauptverwaltung in Hamburg zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter [WWW.AGAPORTAL.DE](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag eines Exporteurs auf Übernahme einer revolvingierenden Deckung stellt der Bund ein Dokument aus, in dem der maximale Deckungsbetrag (Höchstbetrag oder auch „Limit“), die zulässigen Zahlungsbedingungen und die sonstigen erheblichen Einzelheiten der Deckung festgelegt sind. Der vom Bund übernommene Höchstbetrag ist revolvingierend, d. h. nach Erfüllung gedeckter Forderungen kann der entsprechende Freiraum erneut für Forderungen aus weiteren Versendungen genutzt werden.

DIE ECKPUNKTE DER REVOLVIERENDEN LIEFERANTENKREDITDECKUNG IM ÜBERBLICK:

Deckungsnehmer:	deutsche Export- und ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	Forderungen aus grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen
Absicherungsgebiet:	Grundsatz: alle Länder Ausnahme: Exporte bis zwei Jahre in EU- und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedsstaaten, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA)
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit (protracted default), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Kreditlaufzeit:	bis zu 12 Monate (in Ausnahmefällen bis zu 24 Monate), abhängig von der Warenart
Selbstbeteiligung:	im Regelfall 5 % bei politischen und 15 % bei wirtschaftlichen Risiken; befristet bis Ende 2013 kann die Selbstbeteiligung bei wirtschaftlichen Risiken unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gegen Zahlung einer Zusatzprämie auf 5 % reduziert werden.
Bearbeitungsgebühren:	Antrags- und ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des übernommenen Höchstbetrags
Prämie:	bestimmter Prozentsatz des Auftragswerts

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von Ungebundenen Finanzkrediten zur Finanzierung von förderungswürdigen Vorhaben abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Deutschland AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES



Euler Hermes Deutschland AG
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27

Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart